



Amtssigniert. SID2015051000679
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. sch1@bmvit.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Novelle zum Eisenbahngesetz 1957; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-884/354-2015

Innsbruck, 29.04.2015

Zu GZ. BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015 vom 25. März 2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Eisenbahngesetz 1957 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 10a:

Durch die Verweisung auf den Anhang I der Richtlinie 2012/34/EU anstatt wie bisher auf die Anlage 1 Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 fallen Bahnhofsvorplätze nicht mehr unter die Eisenbahninfrastruktur. Dies lässt jedoch im Zusammenhang mit § 24 des Bundesbahngesetzes, der die wirtschaftliche Verwertung von Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG, ausgenommen jene der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a Eisenbahngesetz 1957, die für den Eisenbahnbetrieb und den Eisenbahnverkehr benötigt werden, vorsieht, gravierende finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Länder und der Gemeinden erwarten, was abgelehnt wird. Um dies zu vermeiden, sollte daher entweder die Eisenbahninfrastruktur im § 10a um die Bahnhofsvorplätze ergänzt oder die Ausnahme der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a Eisenbahngesetz 1957 im § 24 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes um die Bahnhofsvorplätze erweitert werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im § 10a von Eisenbahninfrastruktur, im § 24 des Bundesbahngesetzes hingegen von Schieneninfrastruktur gemäß § 10a Eisenbahngesetz 1957 die Rede ist. Diesbezüglich sollten die Begriffe vereinheitlicht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7552-2015 vom 1. April 2015

Verkehrsrecht

das Sachgebiet

Verkehrsplanung zur E-Mail vom 29. April 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.